



Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 31 09 - D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen (Bitte bei Antwort angeben)
III5 – 079a 08.03.02

Versand per E-Mail

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Referat WR I 3 - Gewässerschutz
Postfach 12 06 29
53048 Bonn

Dst. Nr.: 1400
Bearbeiter/in:
Durchwahl:
E-Mail:
Fax: 1941
Ihr Zeichen: WR I 3 – 21110-1/5
Ihre Nachricht vom: 18.04.2022

Datum: 20. Juni 2022

**Entwurf der 12. Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung
Anhörung der beteiligten Kreise nach § 23 Absatz 1 und 2 WHG, Beteiligung der Länder
nach § 47 i. V. mit § 62 Absatz 2 GGO der Bundesministerien**

Ihr Schreiben vom 18. April 2022 (Az.: WR I 3 – 21110-1/5)

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Zusendung des Verordnungsentwurfes und die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanke ich mich. Zum Verordnungsentwurf nehme ich wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (Anhang 23):

Zum Teil A:

1. Nach Teil A Abs. 1 Nr. 2 zählt zukünftig auch der Bereich der Vergärung und Mitvergärung von Bioabfällen und Gülle in Anlagen zur Erzeugung von Biogas, die in Nummer 8.6 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) aufgeführt sind, zum Anwendungsbereich des Anhangs 23. Während es sich bei Anlagen nach Nr. 8.6.3 der 4. BImSchV um Anlagen zur biologischen Behandlung von Gülle zur ausschließlichen Biogaserzeugung handelt, ist der Zweck der Behandlung bei den Anlagen nach Nr. 8.6.1 und Nr. 8.6.2 der 4. BImSchV nicht auf die Biogaserzeugung eingeschränkt. Daher ist unklar, ob auch Abwasser aus Anlagen nach Nr. 8.6.1 und 8.6.2 der 4. BImSchV vom Anwendungsbereich des Anhangs 23 umfasst sind, die nicht dem Zweck der Biogaserzeugung dienen. Diesbezüglich wird um eine Klarstellung gebeten.

Zum Teil B:

2. In Teil B Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ist das Wort „und“ durch „oder“ zu ersetzen („Einhausung, Überdachung oder Abdeckung“). Laut Begründung wird die geltende Regelung nach Anhang 23 Teil B Abs. 1 Nr. 2 g. F fortgeführt; siehe auch parallele Neuregelung in Anhang 27 Teil B Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 (Entwurf).
3. Teil B Abs. 2 Satz 2 und 3 entspricht (wortgleich) Anhang 27 Teil B Abs. 3 Satz 2 und 3 (Entwurf). Da unter den Anwendungsbereich des neuen Anhangs 23 auch gefährliche Abfälle (Nr. 8.6.1 der 4. BImSchV; siehe Teil A Abs. 1 Nr. 2 Anhang 23-E) fallen, ist nicht nachvollziehbar, warum die Regelung nach Anhang 27 Teil B Abs. 3 Satz 4 („Der Kontakt

von gefährlichen Abfällen mit Niederschlagswasser ist grundsätzlich durch diese Maßnahmen vollständig zu unterbinden.“) keinen Eingang in Anhang 23 Teil B Abs. 2 gefunden hat. Es wird um Prüfung gebeten.

Zum Teil D:

4. In Teil D Abs. 2 Nr. 1 ist der exemplarische Bezug auf die DIN 38412-26 (L26) entfallen. Dies ist weder erläutert noch begründet. Es wird daher entweder um Beibehaltung des Bezuges oder um eine Begründung der Streichung gebeten.
5. In Teil D Abs. 2 Nr. 1 wird um eine Konkretisierung gebeten, was unter einer repräsentativen Abwasserprobe zu verstehen ist. Reicht hier bereits eine Stichprobe i. S. des § 2 Nr. 1 AbwV?
6. In Teil D Abs. 2 Nr. 1 sind die Wörter „zu dosiert“ durch „zudosiert“ zu ersetzen (wie bisher).
7. In Teil D Abs. 3 Satz 4 wird ausgeführt, dass ein Nachweis zur Erfüllung der Voraussetzungen nach [Absatz 2] Nummer 1, Nummer 2 oder Nummer 3 nicht erforderlich ist, wenn es sich bei dem anderen Abwasser um Abwasser aus der oberirdischen Ablagerung von Abfällen handelt. Nach dem geltenden Recht war eine Vermischung mit Abwasser aus der oberirdischen Ablagerung von Abfällen nach meinem Verständnis nicht zulässig. Handelt es sich hierbei um das in der Begründung erwähnte Missverständnis, demzufolge eine Vermischung mit Abwasser aus der oberirdischen Ablagerung von Abfällen bereits in der Vergangenheit ohne weitere Nachweisführung zulässig war?
8. In Teil D Abs. 3 Satz 4 ist vor den Angaben „Nummer 1, Nummer 2 oder Nummer 3“ die Angabe „Absatz 2“ einzufügen (an zwei Stellen).

Zum Teil F:

9. Nach Teil F Satz 1 sind für vorhandene Einleitungen von Abwasser aus Anlagen, die vor dem Tag des Inkrafttretens der vorliegenden Änderungsverordnung rechtmäßig in Betrieb waren oder mit deren Bau zu diesem Zeitpunkt rechtmäßig begonnen worden ist, die Anforderungen nach Teil C und D ab dem 17. August 2022, d. h. vier Jahre nach Veröffentlichung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1147 vom 10. August 2018 (für die Abfallbehandlung) einzuhalten. Angesichts des Anwendungsbereiches des Anhangs 23 werden im Teil C und D nicht nur Anforderungen an vorhandene Einleitungen gestellt, die unter § 57 Abs. 4 WHG fallen und für die die Frist (17. August 2022) nachvollziehbar ist, sondern auch an vorhandene Einleitungen, die nicht unter § 57 Abs. 4 WHG fallen und für die der Betreiber die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen nach § 57 Abs. 5 Satz 1 1. Halbsatz WHG innerhalb angemessener Fristen durchzuführen hat.

Da die aus den BVT-Schlussfolgerungen (WT) in den Anhang 23 übernommenen Anforderungen für eine Vielzahl der in den Anwendungsbereich fallenden Einleitungen eine deutliche Verschärfung gegenüber dem EU-Recht bedeutet, ist die Einhaltung der Anforderungen nach Teil C und D bis zum 17. August 2022 für all jene vorhandenen Einleitungen, die nicht unter § 57 Abs. 4 WHG fallen, weder umsetzbar noch verhältnismäßig. Hier dürfte ein Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vorliegen. Nach § 57 Abs. 5 Satz 2 WHG sind in einem solchen Fall in der Abwasserverordnung (Rechtsverordnung nach § 57 Abs. 2 Satz 1 WHG) abweichende Anforderungen festzulegen.

Soweit an dem Grundsatz festgehalten wird, gleiche Anforderungen an Einleitungen aus IED- und Nicht-IED-Anlagen zu stellen, ist im Teil F für vorhandene Einleitungen, die nicht unter § 57 Abs. 4 WHG fallen, zumindest eine deutlich längere Übergangsfrist (Vorschlag: 17. August 2026) zur Einhaltung der Anforderungen nach Teil C und D festzulegen.

Für den Vollzug des § 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 AbwAG ist eindeutig festzulegen, welche Anforderungen nach der AbwV an abwasserabgaberelevante Parameter ab welchem Zeitpunkt einzuhalten sind.

Zum Teil H:

10. Laut Begründung werden in Teil H die Betreiberpflichten geregelt, die sich aus den BVT-Schlussfolgerungen Nr. 6 und 7 ergeben. Daher ist nicht nachvollziehbar, warum nicht auch eine Messverpflichtung für den pH-Wert, die Temperatur und die Leitfähigkeit (BVT Nr. 6) gefordert wird. Soweit diesbezüglich keine Notwendigkeit besteht, wird um eine ergänzende Erläuterung in der Begründung gebeten.

Zu Nummer 2 (Anhang 27):

Zum Teil A:

11. In Teil A Abs. 1 Nr. 2 wird um Prüfung gebeten, ob es „chemische und / oder physikalische Behandlung“ heißen müsste. In den BVT-Schlussfolgerungen wird der Begriff „chemisch-physikalische Behandlung“ verwendet.
12. In Teil A Abs. 1 Nr. 2.1 ist der Gedankenstrich (lang) durch einen Bindestrich (kurz) zu ersetzen.

Zum Teil B:

13. In Teil B Abs. 1 Nr. 4 weicht die Formulierung („Getrennthaltung von unterschiedlich belasteten Abwasserströmen einschließlich Niederschlagswasser zum Zwecke der optimierten Behandlung vor oder nach einer möglichen gezielten Zusammenführung“) deutlich von derjenigen nach Anhang 23 Teil B Abs. 1 Nr. 2 („getrennte Erfassung, Ableitung und Behandlung unterschiedlich belasteter Abwasserströme, einschließlich Niederschlagswasser“) ab, obwohl laut Begründung in beiden Fällen die BVT-Schlussfolgerung Nr. 19 Buchstabe f) umgesetzt wird. Es sollte eine einheitliche Formulierung gewählt werden.
14. Es ist nicht nachvollziehbar und nicht begründet, warum die Umsetzung der BVT-Schlussfolgerung Nr. 20 Buchstabe c in Anhang 23 Teil B Abs. 4 (Entwurf) und in Anhang 27 Teil B Abs. 4 (Entwurf) unterschiedlich formuliert wird. Diesbezüglich wird um eine einheitliche Formulierung oder um eine ergänzende Begründung gebeten.

Zum Teil C:

15. In der Tabelle des Teils C sind nach dem Parameter Nitritstickstoff die Kurzformel „(NO₂-N)“ und nach dem Parameter Ammoniumstickstoff die Kurzformel „(NH₄-N)“ einzufügen.

Es wird zudem angeregt, den Parameter „Ammoniumstickstoff (NH₄-N)“ vor den Parameter „Nitritstickstoff (NO₂-N)“ zu verschieben.

Zum Teil D:

16. In Teil D Abs. 1 Tabelle Zeile 1 Spalte 4 sind die Bezeichnungen „2,6“ und „2,7“ durch „2.6“ und „2.7“ zu ersetzen.
17. Unterhalb der Tabelle zum Teil D Abs. 1 ist die durch ein Sternchen gekennzeichnete Anforderung an Blei für den Bereich 1.5 um eine zweite signifikante Stelle zu erweitern („0,060 mg/l anstelle von 0,06 mg/l).

Offenbar wird hier auf die BVT-Schlussfolgerung Nr. 34 Tabelle 10 (Abfallverbrennung) Bezug genommen. Es wird um eine Begründung und Herleitung der Sternchen-Anforderung gebeten.

18. Es gelten meine Anmerkungen Nr. 4 und 5 zum Anhang 23 Teil D entsprechend.

Zum Teil E:

19. In der Begründung zum Teil E wird ausgeführt, dass der Teil E zwar redaktionell neu gefasst, aber inhaltlich unverändert fortgeführt wird. Während nach dem geltenden Teil E das in CP-Anlagen anfallende Abwasser unter bestimmten Bedingungen nicht in Gewäs-

ser eingeleitet werden darf, ist nach dem vorliegenden Entwurf zukünftig auch eine Einleitung in die Kanalisation unzulässig. Dies stellt eine deutliche Verschärfung gegenüber dem geltenden Recht dar, die zwingend einer nachvollziehbaren Begründung bedarf. Ansonsten ist die bisherige Regelung beizubehalten.

Zum Teil F:

20. Diesbezüglich gilt meine ausführliche Anmerkung Nr. 9 zum Anhang 23 Teil F entsprechend.

Zum Teil H:

21. In Teil H Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b weicht die Darstellung zum Parameter Kohlenwasserstoff, gesamt von der Darstellung anderer Parameter mit zwei unterschiedlichen Messhäufigkeiten ab. Es sollte folgende Änderung vorgenommen werden:

Kohlenwasserstoff, gesamt	1.1, 1.2, 2.1, 2.2, 2.3	monatlich
	2.8	täglich

22. In Teil H Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a) Tabelle (Zeile 4 Spalte 1) ist nach dem Parameter „Ammoniumstickstoff“ die Kurzformel „(NH₄-N)“ einzufügen.
23. In Teil H Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b) Tabelle (Zeile 3 Spalte 1) ist anstelle „Chrom ges.“ die Bezeichnung „Chrom, gesamt“ zu verwenden.

Ferner sollte auf eine korrekte Silbentrennung des Parameters „Dibenzofurane“ geachtet werden.

Zu Nummer 3 (Anhang 28):

24. Bei der Fußnote 10 sind die Anführungsstriche oben doppelt.

Zu Nummer 4 (Anhang 33):

Zum Teil C:

25. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Darstellung der Einheit in der Tabelle des Teils C anders erfolgt als in den Tabellen des Anhangs 23 Teil C oder des Anhangs 27 Teil C, in denen eine separate Spalte für die Einheit aufgenommen wird. Es sollte eine Einheitlichkeit der Darstellungsform (hier durch eine zusätzliche Spalte für die Einheit) angestrebt werden.
26. Es ist nicht nachvollziehbar, warum zur Umsetzung der BVT-Schlussfolgerung Nr. 34 Tabelle 9 in Teil C (Tabelle) nicht auch Anforderungen an die für die Abgasreinigung relevanten Parameter Arsen, Cadmium, Chrom, gesamt, Kupfer, Quecksilber, Nickel, Blei, Zink, Antimon und Thallium gestellt werden, sondern ausschließlich eine Umsetzung der Tabelle 10 (BVT 34) in Teil D erfolgt. Es wird um eine Erläuterung in der Begründung gebeten.

Zum Teil D:

27. In Teil D Abs. 3 bleibt unklar, wie oft der Wert für Dioxine und Furane überschritten werden darf, wenn mehr als zwei Messungen in einem Jahr durchgeführt wurden.

Zum Teil F:

28. Es wird geregelt, dass bis zum 3. Dezember 2023 die derzeit geltenden Anforderungen an den CSB weiterhin gelten. Da es sich beim Parameter CSB um einen abwasserabgaberelevanten Parameter handelt, muss klargestellt sein, dass die zumindest im Hinblick auf den Einsatz von Kalkstein strengeren Anforderungen an den CSB ab dem 4. Dezember 2023 einzuhalten sind. Daher wird darum gebeten, Teil F Satz 1 wie folgt zu ändern:

„Für vorhandene Einleitungen von Abwasser aus Anlagen, die vor dem ... [*einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung nach Artikel 2*] rechtmäßig in Betrieb waren oder mit deren Bau zu diesem Zeitpunkt rechtmäßig begonnen worden ist, sind die Anforderungen an die Parameter CSB, TOC und abfiltrierbare Stoffe nach Teil C Absatz 1 und 2 sowie die Anforderungen nach Teil D spätestens ab dem 4. Dezember 2023 einzuhalten.“

Zum Teil H:

29. In Teil H Abs. 4 Satz 1 ist die Bezugnahme auf Absatz 1 in Absatz 2 zu ändern:

„Die Messungen der Parameter nach Absatz 1 2 sind nach den Analyse- und Messverfahren nach Anlage 1 oder nach behördlich anerkannten Überwachungsverfahren durchzuführen.“

30. Es wird um Prüfung gebeten, ob sich Teil H Satz 2 nicht ausschließlich auf die Absätze 2 und 3 beziehen sollte (siehe auch Anhang 23 Teil H Abs. 4 und Anhang 27 Teil H Abs. 4 – Entwurf).

Zur Begründung Teil B Besonderer Teil (leider ohne Seitennummerierung):

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (Anhang 23):

- a) Zum Teil C 1. Absatz: redaktionell:
„[...], die der Umsetzung entsprechender Anforderungen [...]"
- b) Zum Teil D Absatz 1:
Die Bezugnahme auf Tabelle 6.1 der BVT-Schlussfolgerung Nr. 20 ist nicht nachvollziehbar (Direkteinleitungen); es ist auf Tabelle 6.2 der BVT-Schlussfolgerung Nr. 20 Bezug zu nehmen.
- c) redaktionell:
„bei der biologischen Abfallbehandlung keine Rolle (mehr) spielt, da Chrom VI in [...]"

Zu Nummer 2 (Anhang 27):

- d) Es wird ausschließlich auf die BVT-Schlussfolgerungen zur Abfallbehandlung (Durchführungsbeschluss Nr. 2018/1147 Bezug genommen. Zum Teil C wird in der Begründung zur Aufnahme der Parameter Ammoniumstickstoff und Sulfat allerdings auf die BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallverbrennung (Durchführungsbeschluss N. 2019/2010) Bezug genommen. Daher ist der Begründungstext zum Anhang 27 (vor dem Teil A) entsprechend anzupassen.
- e) redaktionell:
„und beziehen sich auf die Abfallbehandlung mit den entsprechenden Verfahren (außer der biologischen Abfallbehandlung) insgesamt.“

Zum Teil C:

Zum 1. Begründungsabsatz:

- f) redaktionell:
„fort, die der Umsetzung entsprechender Anforderungen in Tabelle 6.1“
- g) redaktionell: unvollständiger Satz:
„Nach der BVT-Schlussfolgerung entweder der BVT-assozierte Emissionswert für den CSB oder der BVT-assozierte Emissionswert für den TOC.“
- h) redaktionell:
„TOC-Grenzwert“

Zum 2. Begründungsabsatz:

- i) In den BVT-Schlussfolgerungen zur Abfallverbrennung Nr. 34 gibt es keine Tabelle 9.1. Es handelt sich um Tabelle 9.

Zum 3. Begründungsabsatz:

- j) Der Satz 1 „Für die Parameter Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Nickel, Quecksilber und Kohlenwasserstoffe ergibt sich zur ordnungsgemäßen Umsetzung der Vorgaben der BVT-Schlussfolgerung die Notwendigkeit, die Mindestanforderungen an den oberen Wert der BAT-AEL anzupassen.“ passt nicht zur Begründung der Anforderungen nach Teil C, da für die aufgeführten Parameter gar keine Anforderungen nach Teil C gestellt werden.

Auch der 2. Satz „Für alle anderen Parameter (Nitritstickstoff, Stickstoff gesamt, Aluminium, Eisen, Fluorid gesamt, Phosphor gesamt, Phenol-Index, Giftigkeit gegenüber Fischeiern/Leuchtakterien/Daphnien, Kupfer, Zink, Benzol, AOX, Cr (VI), freies Cyanid, leicht freisetzbare Sulfid und freies Chlor ergibt sich keine Handlungsnotwendigkeit.“ passt hinsichtlich Fluorid gesamt, Kupfer, Zink, Benzol, AOX, Cr (VI), freies Cyanid, leicht freisetzbare Sulfid und freies Chlor nicht zu den gestellten Anforderungen nach Teil C. Hier ist eine Berichtigung erforderlich.

Zum Teil D (1. Begründungsabsatz):

- k) In der Begründung ist der Parameter „Freies Cyanid durch „Cyanid, leicht freisetzbar“ zu ersetzen.

Zum Teil H (2. Begründungsabsatz):

- l) redaktionell: „pH-Wertes“

zu Nummer 3 (Anhang 28):

- m) redaktionell:
„Unter diesen besonderen Randbedingungen kann es dann dazu kommen, dass alle Mindestanforderungen an die Einleitungsstelle ~~wirden~~ gemäß AbwV, Anhang 28 Teil C Absatz 1 erreicht und sämtliche Konzentrationswerte sicher unterschritten werden.“
- n) redaktionell: „CO₂-Fußabdruck“

zu Nummer 4 (Anhang 33):

- o) zum Teil A: redaktionell:
„Auch wurde bereits im Rahmen der 11. Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung vom 20. Januar 2022 (BGBl. I S. 87) ~~wurde~~ Anhang 33 Teil A Absatz 1 dahingehend geändert, dass“ [...]
- p) zum Teil B (1. Begründungsabsatz) redaktionell
„Absatz 1 führt die bisherige Regelung in Teil B ~~Absatz 1~~ im Wesentlichen fort, wobei das bisherige Verbot der Abwassereinleitung entsprechend den Anforderungen aus der BVT-Schlussfolgerung (Abfallverbrennung) 33 Buchstabe a) abgelöst wird durch“ [...]
- Teil B g. F. besteht lediglich aus einem Absatz, so dass die Absatzbezeichnung entfallen kann.
- q) Zum Teil D (1. Begründungsabsatz):
Es wird ausgeführt, dass sich durch die europäischen Vorgaben der zeitliche Umfang der durchzuführenden Analysen ändert. Es wäre wünschenswert, dass dargestellt wird, woraus sich die Änderung von 24-Stunden-Mischproben in qualifizierte Stichproben oder 2-Stunden-Mischproben und die damit einhergehende Verschärfung ergibt. Die Begründung ist wenig aussagekräftig.

r) Zum Teil H (1. Begründungsabsatz):

Es wird ausgeführt, dass sich Absatz 1 mit Direkteinleitungen und Absatz 2 mit Indirekteinleitungen befasst. Dies ist nicht nachvollziehbar. Geht es um Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 3? Es wird um eine Überprüfung der Begründung gebeten.

Zum Erfüllungsaufwand:

Eine Vielzahl von bisher genehmigungsfreien Einleitungen wird erstmals einer Genehmigungspflicht unterworfen. Die zuständigen Wasserbehörden haben daher erstmals Genehmigungen zu erteilen (einschließlich Ermittlung der betroffenen Anlagen, Vor-Ort-Termine mit Beurteilung der Situation, Beratung/Abstimmung der erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung des jeweiligen Anhangs, Bescheiderteilung und anschließende Überwachung). Die vorgesehenen Änderungen verursachen einen erhöhten Beratungsaufwand der Behörden gegenüber den Betreibern und einen nennenswert erhöhten Überwachungsaufwand. Entgegen den Ausführungen in der Begründung zur 12. Verordnung zur Änderung der AbwV ist dies nicht im „allgemeinen Vollzug“ leistbar, sondern es ist mit einem erheblichen personellen Mehraufwand verbunden.

Die Regelung neuer oder zusätzlicher Betreiberpflichten im neuen Teil H der Anhänge 23, 27 und 33 erhöht den Aufwand der Vollzugsbehörden im Hinblick auf die Überwachung, ob die wasserrechtlichen Anforderungen eingehalten werden, und im Hinblick auf die Erhebung der Abwasserabgabe, da die Einhaltung der Messpflichten (Parameterkatalog und Messhäufigkeit) nach Teil H – zumindest soweit es sich um abwasserabgaberelevante Parameter handelt – zu den Voraussetzungen für die Ermäßigung des Abgabesatzes nach § 9 Abs. 5 AbwAG zählen. Nach erfolgter Erteilung erforderlicher Genehmigungen bzw. Anpassung der Erlaubnisbescheide führt die Überwachung der zusätzlichen Anforderungen sowohl wasserrechtlich als auch abgabenrechtlichen dauerhaft zu einem Mehraufwand für die Vollzugsbehörden in Hessen.

Die in Abschnitt E3 und in Kapitel 4.3 der Begründung enthaltenen Ausführungen sind insoweit zutreffend, dass im Zusammenhang mit der wasserrechtlichen Zulassung der betroffenen Einleitungen (erstmalig bei neu zulassungspflichtigen Einleitungen bzw. Anpassung der Zulassungen vorhandener Einleitungen) ein zunächst einmaliger Mehraufwand sowie ein regelmäßiger Mehraufwand im Zusammenhang mit der Überwachung dieser Einleitungen resultiert. Der bezifferte Mehraufwand (ausgedrückt als Personalaufwand in Euro) kann allerdings nicht nachvollzogen werden, da die verwendeten Berechnungsgrundlagen (Zeitaufwand je Fall und spezifische Personalkosten je Zeiteinheit) nicht dargelegt werden und daher nicht bekannt sind.

Es ist festzustellen, dass der bezifferte Mehraufwand (Erfüllungsaufwand) in der Verwaltung signifikant zu gering angesetzt ist, da nach den hiesigen Vollzugserfahrungen aus anderen Bereichen und Anhängen der AbwV für die Zulassung und Überwachung von industriellen Abwasseranlagen und -einleitungen ein deutlich höherer Aufwand zu erwarten ist. So werden beispielsweise allein für die Umsetzung des neuen Anhangs 27 bundesweit Personalkosten in Höhe von insgesamt 467.883 Euro für den einmaligen Mehraufwand angegeben. Bezogen auf deutschlandweit 4.522 Anlagen/Einleitungen führen diese Kostenangaben gemittelt zu einem Zeitaufwand von lediglich 1,5 Stunden je Zulassung (derzeitiger Stundensatz: 71 Euro für den geh. Dienst). Diese Personalkosten-Schätzung ist schon allein deshalb nicht plausibel, da wasserrechtliche Zulassungsverfahren in der Regel ein Vielfaches dieses offenbar viel zu gering angesetzten Zeitaufwandes beanspruchen.

Durch die deutliche Erweiterung der Anwendungsbereiche der Anhänge 23 und 27 ergibt sich eine erhebliche Mehrbelastung bei den zuständigen Wasserbehörden in Hessen. Diese geben den Erfüllungsaufwand zur Umsetzung der Änderungen nach dem Entwurf der 12. Verordnung zur Änderung der AbwV wie folgt an:

Zu Zulassungsverfahren

In die Ermittlung des tatsächlichen Personalaufwandes für Neuerteilungen und Anpassungen von Zulassungen für industrielle Abwassereinleitungen müssen folgende Arbeitsschritte einbezogen werden:

- Ermittlung und Erstbewertung der Betriebsstätten und deren Betroffenheit,
- Information und Beratung der Betreiber zu den neuen Anforderungen und deren Umsetzung sowie zur Antragstellung einschl. Ortstermine etc.
- Durchführung des erforderlichen Zulassungsverfahrens (Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren) für die Abwassereinleitung einschl. Antragsprüfung und Erstellung des Zulassungsbescheides, hierfür bedarf es u. a. auch der Beteiligung anderer Träger öffentlicher Belange
- Verarbeitung der Daten im Fachinformationssystem

Erfahrungsgemäß sind für diesen verwaltungsrechtlichen Prozess je Betriebsstätte etwa 100 bis 130 Arbeitsstunden zu veranschlagen, so dass je Mitarbeiter/Mitarbeiterin (Vollzeitstelle) ca. 10 bis 13 Zulassungsverfahren pro Jahr bearbeitet werden können.

Zu den Überwachungsaufgaben

Überwachungsaufgaben bezogen auf die Abwassereinleitung setzen sich im Wesentlichen aus folgenden Arbeitsschritten zusammen:

- Konzeptionierung und Vorbereitung der Einleiterüberwachung (Abstimmung, Planung)
- Durchführung der Einleiterüberwachung vor Ort
- Nachbereitung (Erstellung der Untersuchungsberichte und Kostenbescheide, Verarbeitung der Daten im Fachinformationssystem)

Für eine zweimal jährlich zu überwachende Betriebsstätte können anhand von Erfahrungswerten 24 Arbeitsstunden (2 mal 12 Stunden) veranschlagt werden.

In Hessen wird von den zuständigen Wasserbehörden für den Vollzug der 12. Änderungsverordnung zur AbwV ein personeller Mehrbedarf von 11,5 Vollzeitstellen (geh. technischer Dienst) gemeldet.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. ██████████